

Verordnung über technische Anforderungen an Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge (TAFV 3)

vom 2. September 1998 (Stand am 1. Juli 2003)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 8 Absatz 1, 9 Absätze 1 und 3, 18 Absatz 2
sowie Artikel 106 Absätze 1, 6 und 10 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)¹,
verordnet:

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

- 1.1.1 Diese Verordnung enthält die technischen Anforderungen an die dem SVG unterstehenden Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeuge nach den Artikeln 14 Buchstaben a und b und 15 der Verordnung vom 19. Juni 1995² über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS).
- 1.1.2 Folgende Fahrzeuge sind von den Bestimmungen dieser Verordnung ausgenommen:
 - 1.1.2.1 Fahrzeuge, für die keine EG-Gesamtgenehmigung (EG-Typgenehmigung) oder EG-Übereinstimmungsbescheinigung vorliegt, und diejenigen, für die die Übereinstimmung mit dem schweizerischen Recht nicht mit allen erforderlichen EG-Teilgenehmigungen, gleichwertigen internationalen Genehmigungen oder entsprechenden Konformitätserklärungen des Herstellers oder der Herstellerin nachgewiesen werden kann;
 - 1.1.2.2 Fahrzeuge, die auch auf Schienen, zu Wasser oder in der Luft verwendet werden;
 - 1.1.2.3 Fahrzeuge, an denen vor oder nach der Zulassung Änderungen vorgenommen wurden, für die keine Genehmigungen oder Konformitätserklärungen vorliegen;
 - 1.1.2.4 Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h;

AS 1998 2487

¹ SR 741.01

² SR 741.41

- 1.1.2.5 hauptsächlich für Freizeit Zwecke konzipierte Geländefahrzeuge mit drei symmetrisch angeordneten Rädern, wobei diese ein Vorderrad und zwei Hinterräder umfassen;
- 1.1.2.6³ Fahrzeuge aus Kleinserien, d. h. Fahrzeuge eines Fahrzeugtyps nach Artikel 2 Ziffer 1 der Richtlinie Nr. 92/61/EWG des Rates vom 30. Juni 1992 über die Betriebserlaubnis für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge, oder nach Artikel 2 Ziffer 1 der Richtlinie Nr. 2002/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. März 2002 über die Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie Nr. 92/61/EWG des Rates, deren Stückzahl pro Jahr auf 200 begrenzt ist;
- 1.1.2.7 Ausnahme- und Arbeitsfahrzeuge (Art. 25 Abs. 1 bzw. Art. 13 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1 VTS);
- 1.1.2.8 fussgängergeführte Fahrzeuge;
- 1.1.2.9 Fahrzeuge, die zur Benützung durch körperbehinderte Personen bestimmt sind;
- 1.1.2.10 Fahrzeuge, die für den sportlichen Wettbewerb auf der Strasse oder im Gelände bestimmt sind;
- 1.1.2.11 Fahrzeuge von Haltern oder Halterinnen, die diplomatische oder konsularische Vorrechte und Immunitäten geniessen; diese müssen lediglich die technischen Anforderungen des Anhangs 5 des internationalen Übereinkommens vom 8. November 1968⁴ über den Strassenverkehr erfüllen.
- 1.1.3 Alle Fahrzeuge, die nicht unter den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, unterstehen den Bestimmungen der VTS. Fahrzeuge nach Ziffer 1.1.2.3 unterstehen ab dem Zeitpunkt des Umbaus den Bestimmungen der VTS.

1.2 Allgemeine Anforderungen

- 1.2.1⁵ Fahrzeuge, die unter den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, müssen vollumfänglich den in den Ziffern 2.4–2.10 aufgeführten Vorschriften der EG (EWG/EG-Richtlinien) oder der Wirtschaftskommission für Europa (ECE-Reglemente) sowie den Angaben des Herstellers oder der Herstellerin nach der umfassenden Liste nach Anhang I der Richtlinie Nr. 92/61/EWG des Rates vom 30. Juni 1992 über die Betriebserlaubnis für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge oder nach der umfassenden Liste nach Anhang I der Richtlinie Nr. 2002/24/EG des Europäischen

³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Aug. 2002, in Kraft seit 1. Okt. 2002 (AS 2002 3184).

⁴ SR 0.741.10

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Aug. 2002, in Kraft seit 1. Okt. 2002 (AS 2002 3184).

- Parlaments und des Rates vom 18. März 2002 über die Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie Nr. 92/61/EWG des Rates entsprechen.
- 1.2.1.1 Die technischen Anforderungen nach Ziffer 1.2.1 gelten als erfüllt, wenn eine EG-Gesamtgenehmigung oder eine EG-Übereinstimmungsbescheinigung nach der Richtlinie Nr. 92/61/EWG des Rates vom 30. Juni 1992 über die Betriebserlaubnis für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge oder nach der Richtlinie Nr. 2002/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. März 2002 über die Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie Nr. 92/61/ EWG des Rates beigebracht wird.⁶ Ausserdem kann die Übereinstimmung mit den technischen Anforderungen durch EG-Teilgenehmigungen, gleichwertigen internationalen Genehmigungen oder Konformitätserklärungen nachgewiesen werden.
- 1.2.1.2 Soweit in dieser Verordnung keine technischen Anforderungen definiert sind, gilt die VTS.
- 1.2.2 Die Typgenehmigung von Fahrzeugen, für die in dieser Verordnung technische Anforderungen definiert sind, richtet sich nach der Verordnung vom 19. Juni 1995⁷ über die Typgenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV).
- 1.3 Verbindlicherklärung internationaler Vorschriften durch das UVEK**
- 1.3.1 Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) wird ermächtigt:
- 1.3.1.1 ...⁸
- 1.3.1.2 neue internationale Bau und Ausrüstungsvorschriften, die technische Einzelheiten von untergeordneter Bedeutung betreffen, in der Schweiz verbindlich zu erklären.
- 1.3.2 Die mitinteressierten Behörden sind anzuhören. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Bundesbehörden entscheidet der Bundesrat.
- 1.4 Begriffe nach EG- bzw. schweizerischem Recht**
- 1.4.1 Der Begriff «*Krafträder*» entspricht im schweizerischen Recht dem Begriff «*Motorräder*» (Art. 14 Bst. a VTS).
- 1.4.2 Der Begriff «*Kleinkrafträder*» entspricht im schweizerischen Recht dem Begriff «*Kleinmotorräder*» (Art. 14 Bst. b VTS).

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Aug. 2002, in Kraft seit 1. Okt. 2002 (AS **2002** 3184).

⁷ SR **741.511**

⁸ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 21. Aug. 2002 (AS **2002** 3184).

- 1.4.3 Der Begriff «*Dreirädrige Kraftfahrzeuge*» entspricht im schweizerischen Recht dem Begriff «*dreirädrige Motorfahrzeuge*» (Art. 15 Abs. 1 VTS).
- 1.4.4 Der Begriff «*Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge*» entspricht im schweizerischen Recht dem Begriff «*Leichtmotorfahrzeuge*» (Art. 15 Abs. 2 VTS).
- 1.4.5 Der Begriff «*Vierrädrige Kraftfahrzeuge*» entspricht im schweizerischen Recht dem Begriff «*Kleinmotorfahrzeuge*» (Art. 15 Abs. 3 VTS).

2 Technische Anforderungen

- 2.1⁹ Für die einzelnen technischen Anforderungen an die Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeuge gelten, entsprechend ihrer Klasseneinteilung, die in den Ziffern 2.4–2.10 aufgeführten Vorschriften der EG (EWG/EG-Richtlinien) oder der Wirtschaftskommission für Europa (ECE-Reglemente) und die Angaben des Herstellers oder der Herstellerin nach der umfassenden Liste nach Anhang I der Richtlinie Nr. 92/61/EWG des Rates vom 30. Juni 1992 über die Betriebserlaubnis für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge oder nach der umfassenden Liste nach Anhang I der Richtlinie Nr. 2002/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. März 2002 über die Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie Nr. 92/61/EWG des Rates.
- 2.1a¹⁰ Wo in ECE-Reglementen abweichende Anforderungen oder Übergangsfristen vorgesehen sind, gelten die Anforderungen oder die Übergangsfristen der entsprechenden EG-Richtlinien.
- 2.2 Die Texte der zitierten EWG/EG-Richtlinien und ECE-Reglemente sind weder in der Amtlichen Sammlung (AS) noch in der Systematischen Sammlung (SR) des Bundesrechts veröffentlicht. Sie können beim Bundesamt für Strassen (ASTRA) eingesehen werden. Textausgaben der EG-Richtlinien können beim Schweizerischen Informationszentrum für technische Regeln (switec), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur, und der ECE-Reglemente beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, gegen Bezahlung bezogen werden.¹¹

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Aug. 2002, in Kraft seit 1. Okt. 2002 (AS 2002 3184).

¹⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 6. Sept. 2000, in Kraft seit 15. Okt. 2000 (AS 2000 2403).

¹¹ Fassung des dritten Satzes gemäss Ziff. I der V vom 21. Aug. 2002, in Kraft seit 1. Okt. 2002 (AS 2002 3184).

2.3¹² Publikations- und Änderungsdaten von EG-Richtlinien und ECE-Reglementen sind dem Anhang 2 VTS zu entnehmen.

2.4 Abmessungen/Gewichte/Kennzeichnung

	EG-Grund-Richtlinie	Kapitel	ECE-Regl. Nr.
2.4.1	Massen und Abmessungen	93/93/EWG	
2.4.2	Vorgeschriebene Angaben	93/34/EWG	
2.4.3	Anbringungsstelle des amtlichen Kennzeichens an der Rückseite	93/94/EWG	

2.5¹³ Antrieb/Abgase/Geräusche

	EG-Grund-Richtlinie	Kapitel	ECE-Regl. Nr.
2.5.1	Höchstgeschwindigkeit, max. Drehmoment, max. Nutzleistung des Motors	95/1/EG	
2.5.2	Massnahmen gegen die Verunreinigung der Luft	97/24/EG	5
2.5.3	Zulässiger Geräuschpegel und Auspuffanlage	97/24/EG	9
2.5.4	Massnahmen gegen die Verunreinigung der Luft	2002/51/EG	

2.6 Räder/Reifen

	EG-Grund-Richtlinie	Kapitel	ECE-Regl. Nr.
2.6.1	Luftreifen	97/24/EG	1
			ECE-R 30
			ECE-R 54
			ECE-R 64
			ECE-R 75

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Aug. 2002, in Kraft seit 1. Okt. 2002 (AS 2002 3184).

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Juni 2003, in Kraft seit 1. Aug. 2003 (AS 2003 1824).

2.7

Bremsen

	EG-Grund-Richtlinie	Kapitel	ECE-Regl. Nr.
2.7.1	Bremsanlagen	93/14/EWG	ECE-R 78

2.8

Aufbau/Rahmen

	EG-Grund-Richtlinie	Kapitel	ECE-Regl. Nr.
2.8.1	Vorstehende Aussenkanten	97/24/EG	3
2.8.2	Sicherheitsgurte und deren Verankerung	97/24/EG	11
2.8.3	Scheiben, Scheibenwischer, Scheibenwascher, Entfro-stungs- und Trocknungs-anlagen	97/24/EG	12

2.9

Beleuchtung

	EG-Grund-Richtlinie	Kapitel	ECE-Regl. Nr.
2.9.1	Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrich-tungen	93/92/EWG	ECE-R 53
2.9.2	Beleuchtungs- und Licht-signaleinrichtungen	97/24/EG	2
			ECE-R 3
			ECE-R 19
			ECE-R 20
			ECE-R 37
			ECE-R 38
			ECE-R 50
			ECE-R 56
			ECE-R 57
			ECE-R 72
			ECE-R 82

2.10 Weitere Anforderungen und Zusatzausrüstung

		EG-Grund- Richtlinie	Kapitel	ECE- Regl. Nr.
2.10.1	Rückspiegel	97/24/EG	4	ECE-R 81
2.10.2	Kennzeichnung der Betätigungs- einrichtungen, Kon- trolleuchten und Anzeiger	93/29/EWG		ECE-R 60
2.10.3	Einrichtungen für Schall- zeichen	93/30/EWG		ECE-R 28
2.10.4	Ständer	93/31/EWG		
2.10.5	Halteeinrichtung für Beifahrer	93/32/EWG		
2.10.6	Sicherungseinrichtung gegen unbefugte Benützung	93/33/EWG		ECE-R 62
2.10.7	Kraftstoffbehälter	97/24/EG	6	
2.10.8	Massnahmen gegen unbe- fugte Eingriffe	97/24/EG	7	
2.10.9	Elektromagnetische Ver- träglichkeit	97/24/EG	8	
2.10.10	Anhängevorrichtung für Anhänger	97/24/EG	10	
2.10.11 ¹⁴	Geschwindigkeitsmesser	2000/7/EG		ECE-R 39

3 Straf- und Schlussbestimmungen

3.1 Strafbestimmungen

Es gelten die Strafbestimmungen des Artikels 219 VTS.

3.2 Vollzug

Es gelten die Vollzugsbestimmungen der Artikel 220 und 221 VTS.

¹⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 21. Aug. 2002, in Kraft seit 1. Okt. 2002
(AS 2002 3184).

3.3 Übergangsbestimmungen

3.3.1 Die vor dem 1. Oktober 1998 in Verkehr gesetzten Fahrzeuge müssen den Anforderungen des bisherigen Rechts genügen. Die durch diese Verordnung eingeführten Erleichterungen werden gewährt, wenn diese Fahrzeuge die damit allenfalls verbundenen Bedingungen und Auflagen erfüllen.

3.3.2 Für die Anwendung der im Anhang 2 VTS¹⁵ aufgeführten internationalen Regelungen gelten die in den jeweiligen Regelungen enthaltenen Übergangsbestimmungen, wobei für die Zulassung auf den Zeitpunkt der Einfuhr oder der Herstellung in der Schweiz abgestellt wird.

3.4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft.

¹⁵ SR 741.41

¹⁶ Aufgehoben durch Ziff. II der V vom 21. Aug. 2002 (AS **2002** 3184).

